

Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1950 in der Strafsache gegen Moog u. a. ausgesprochen: „Jeder in der staatlichen Verwaltung oder in der demokratischen Wirtschaft tätige Angestellte trägt die Verantwortung für seine Arbeit und kann sich weder auf die Autorität eines Vorgesetzten noch auf die Unfähigkeit eines Untergebenen . . . berufen.“¹⁾)

Dieser Ausspruch muß dahin erweitert werden, daß auch fehlende Anleitung und Unterstützung von oben einen Angestellten nicht von der Verantwortung befreit.

Inwieweit die zentrale Leitung in Berlin ihre Aufsichtspflicht verletzt oder zuwenig Anleitung gegeben hat, ist eine ganz andere Frage — eine Frage, die die Verantwortlichkeit eben dieser zentralen Leitung betrifft. Auf keinen Fall aber wird hierdurch die eigene Verantwortung der Angeklagten für ihren Geschäftsbereich verringert oder ihre volle Verantwortlichkeit für ihre eigenen Handlungen beeinträchtigt. Es gibt keine geteilte Verantwortung. Ein jeder trägt im Rahmen der ihm obliegenden Pflichten die volle persönliche Verantwortung für sein Tun und Unterlassen. Für die Angeklagten gelten wie für jeden anderen Bürger die Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik. Sie tragen daher die volle Verantwortung für die Durchführung der für ihren Geschäftsbereich geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen; für ihre Nichtdurchführung sind sie verantwortlich.

Hätten die Angeklagten ihre Pflichten erfüllt, die signalisierten Mängel und Fehler rechtzeitig abgestellt und sich nicht nur damit begnügt, an übergeordnete Dienststellen zu berichten, dann wäre es nicht zu diesem Strafverfahren gekommen.

Das muß für alle Angestellten eine der Hauptlehren aus diesem Prozeß sein, daß die Auffassung: „Wir sind nicht verantwortlich, denn wir haben ja nach oben berichtet, wir haben aber zu wenig Unterstützung und Anleitung von oben erhalten“ keine Rechtfertigung für begangene Verbrechen sein kann. Verantwortungsbewußte Angestellte tun etwas, handeln selbständig, wenn es gilt, Mißstände zu überwinden. Das verlangt unsere werktätige Bevölkerung von allen Angestellten, die verantwortliche Stellen in Verwaltung und Wirtschaft innehaben.

Bei einer richtigen Würdigung des Ausmaßes der Schuld und der Schwere der Verbrechen hätte sich das Bezirksgericht auch davon leiten lassen müssen, daß

1) OGSd Bd. I S. 45 — NJ 1951 S. 183.

Das juristische Studium und die Fortbildung der Richter

Von Gerda Grube, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

A. J. Wyschinski, der große Ankläger des sozialistischen Sowjetstaates, formulierte in der „Strafsache gegen die Leningrader Gerichtspersonen“ die Anforderungen an die Persönlichkeit des Richters und die Bedeutung des Gerichts im Staat, indem er sagte:

„Die außergewöhnliche Bedeutung des Falles beruht darauf, daß wir hier über Richter zu Gericht sitzen, also über Leute, die berufen sind, an erster Stelle Helfer beim staatlichen Aufbau zu sein, denn ohne Gericht kein Staat, ohne Gericht kein staatlicher Aufbau. Auf seine Lebensfähigkeit kann ein Staat nur dann rechnen, wenn er auf kräftigen Grundpfeilern ruht, wenn seine Organe stark sind, wenn das Schicksal dieser Organe in Händen zuverlässiger Leute liegt und wenn diejenigen, die berufen sind, die Interessen des Staates zu verteidigen, auch wirklich seine würdigen Verteidiger sind, wie es vor allen Dingen unsere Richter sind und sein müssen.“¹⁾)

Daß das Recht zusammen mit dem Staat entstand, sein unmittelbares Produkt ist, daß es ein entscheidendes Instrument des Staates und der ihn tragenden

die Angeklagten sehr wohl in der Lage waren, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung in der HO-Landesleitung Thüringen zu gewährleisten, da ihnen ein umfangreicher Verwaltungsapparat, ja sogar ein entgegen den genehmigten Stellen aufgeblähter Apparat an Personal zur Verfügung stand.

Es waren auch genügend Kontrolleure vorhanden, die die Schwächen hätten aufdecken können, jedoch sind diese Kontrolleure nicht richtig eingesetzt worden. Die Angeklagten wußten auch, welche Bedeutung der Kontrolle zukommt: daß eben die Kontrolle der Plandurchführung ein untrennbarer Bestandteil des Kampfes um die Planerfüllung ist. Eine systematische Kontrolle ist wie ein Barometer, das rechtzeitig Schwächen und Fehler anzeigt.

Wären in Thüringen die Kontrollen durchgeführt worden, so hätten die Angeklagten gesehen, daß das Barometer auf Sturm steht. Sie hätten ihre schweren Fehler in der Warenstreuung erkannt und auch festgestellt, daß ungeheure Warenüberhänge, Überhänge von mehreren Millionen DM, vorhanden waren.

Aber was nützen Kontrollen und Kontrollberichte, wenn sie so behandelt werden wie von den Angeklagten — wenn die Berichte mit Randbemerkungen versehen und dann zu den Akten genommen werden, ohne daß man sich selbst einmal darum kümmert, ob die darin verzeichneten Fehler und Mängel überhaupt behoben wurden.

Wenn man auf die Kritik von unten verzichtet, sich nur die Post von oben vorlegen läßt und die Berichte von unten, in denen Schwächen aufgezeigt werden, diese Berichte dann zu den jeweiligen Fachabteilungen weiterleitet, ohne selbst davon Kenntnis zu nehmen, so kann man daraus erkennen, daß die Angeklagten sich gar nicht bemüht haben, die vorhandenen Mängel und Schwächen aufzudecken, geschweige denn sie abzustellen.

Wären vom Gericht erster Instanz all diese Feststellungen und Gesichtspunkte, das Maß des Verschuldens und die Auswirkungen der Verbrechen erkannt worden, so hätte es auf eine weit höhere Strafe als die ausgeworfene erkennen müssen.

Das Urteil ist in der Strafzumessung falsch. Die Strafen sind gröblich unrichtig.

Ich beantrage daher, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Strafzumessung an das Bezirksgericht in Erfurt zurückzuverweisen.

1) Wyschinski, Gerichtsreden, Berlin 1951, S. 13.